

An den Regierungsrat

29. Februar 2024

Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft (RRB Nr. 2005/1580 vom 12. Juli 2005) wurde dieser Bericht heute durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang weitgehend am Bericht der Vorjahre. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

1. Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft kann auf ein sehr intensives Jahr zurückblicken. Mehrere Indikatoren zeigen, dass die Belastung erneut signifikant angewachsen ist. Namentlich hat sich die bereits in den vergangenen Jahren festzustellende Steigerung der Fallzahlen bei den Verbrechen und Vergehen ungebremst fortgesetzt.

Auch dieses Jahr fanden regelmässig Treffen mit der Polizei, der Jugendanwaltschaft, der Anwaltschaft und den Gerichten statt, um über den Einzelfall hinausgehende wichtige Schnittstellenfragen zu besprechen. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu diesen Organisationen erachten wir als gut bis sehr gut.

2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 35'963 (30'820)¹ beschuldigten Personen ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 7'396². Das ergibt 43'359 (36'270)³ beschuldigte Personen. Vom Anstieg ist dieses Jahr auch das Massengeschäft betroffen. Besondere Beachtung verdient jedoch der erneute Anstieg der durchschnittlich signifikant aufwändigeren Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, bei welchen der vorjährige Rekord von 8'335 mit neu 9'274 beschuldigten Personen erneut deutlich übertroffen wurde.

34'744 (28'874)⁴ der Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 8'615 (8'211)⁵ Betroffenen pendent. Bei 4'050 dieser Pendenzen handelt es sich um Übertretungsverfahren. Bei den Verbrechen und Vergehen konnte trotz signifikanter Steigerung der Erledigungen auf 8'898 (8'142) Verfahren ein Anwachsen der Pendenzen von 3'745 auf 4'121 Verfahren nicht verhindert werden.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag 2023 bei ungefähr 18 Prozent. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 72 (79), bis zum Ablauf von sechs Monaten 95 (94) Prozent der Geschäfte erledigt. In 849 (819) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsverwaltungssoftware JURIS mit dieser Statistik die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Eine zusätzlich geführte Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren) ergibt die folgende Struktur: 89 Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 7 Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 4 Prozent sind noch älter.
- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 265 (228) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. In 174 (131) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter grossem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Insgesamt gingen 529 (475) Fälle zur Beurteilung an die Gerichte. Eigentliche Anklagen (ohne Festhalten an Strafbefehlen) erhob die Staatsanwaltschaft 178 (148) in Präsidialkompetenz und 103 (82) in Amtsgerichtskompetenz. Das Total der eigentlichen Anklagen liegt somit bei 281 (230). Bei 195 (143) dieser Anklagen handelt es sich um solche mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht.

¹ In Klammern, wenn nichts Anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr. Diese weichen zum Teil vom letztjährigen Bericht ab, weil dieses Jahr erstmals auch die zum Jahresende noch nicht registrierten Eingänge des Massengeschäfts (Radarbussen) in die Statistik aufgenommen werden.

² = 5'023 im Jahresbericht 2022 ausgewiesene Pendenzen zuzüglich 2'373 zum Jahresende noch nicht registrierte Radarbussen

³ = 33'261 im Jahresbericht 2022 ausgewiesene Personen zuzüglich 636 zusätzliche Pendenzen per Ende 2021 und 2'373 im Jahr 2022 eingegangene, aber erst später registrierte Geschäfte

⁴ = 28'238 im Jahresbericht 2022 ausgewiesene Erledigungen zuzüglich 636 anfangs 2022 noch nicht registrierte Pendenzen

⁵ = 5'023 im Jahresbericht 2022 ausgewiesene Pendenzen zuzüglich 3'188 noch nicht registrierte Verfahren

- Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte «aussergewöhnlichen Todesfälle» mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf 264 (2022: 247, 2021: 223, 2020: 187).
- Einsprachen: Gegen die insgesamt 25'357 (22'005) Strafbefehle wurden 1'023 (1'032) Einsprachen erhoben und davon 277 (296) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 4,0 (4,7) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 2,9 (3,3) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 1,6 (1,9) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 8,8 (9,4) Prozent.
- Beschwerden: Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 88 (123) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 28 (31) Prozent auf Nichteintreten, 49 (52) Prozent auf Abweisung und 13 (11) Prozent auf ganze oder teilweise Gutheissung. 9 (6) Prozent der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden.
- Urteilskontrolle: Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 609 (573) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 101 (112) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- Internationale Rechtshilfe: Im Jahr 2023 gingen für 219 (226) Beschuldigte total 249 (2022: 203, 2021: 176, 2020: 146, 2019: 138) Ersuchen ausländischer Behörden ein. Erledigt werden konnten 228 (2022: 219, 2021: 184, 2020: 140) Gesuche, so dass die Pendenzen Ende Jahr bei 60 (48) liegen.

Diese Zahlen dokumentieren einen weiteren deutlichen Anstieg der Belastung der Staatsanwaltschaft. Eindrücklich ist der Anstieg der Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen im Vergleich zum Vorjahr um gute 11 Prozent. Ein grosser Teil dieser Steigerung ist auf die Zunahme der Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität zurückzuführen. Dies ist auch die Hauptursache dafür, dass die Zunahme der Anzeigen ein längerfristiges Phänomen ist und der totale Anstieg der Anzeigen in den vergangenen fünf Jahren bereits 44 Prozent beträgt⁶. Beim grössten Teil der Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität geht es um Betrug im Umfeld von Kleinanzeigeplattformen im Internet. Hier besteht das Ziel, mit möglichst wenig Aufwand möglichst früh entscheiden zu können, ob der angezeigte Sachverhalt überhaupt strafbar ist und ob eine Ermittlung der Täterschaft oder allenfalls die Sicherstellung von Vermögenswerten überhaupt realistisch erscheint. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird aktuell geprüft, ob durch eine Standardisierung des Vorgehens ein Effizienzgewinn erreicht werden kann. Danach erhebt die Polizei die rechtlich relevanten Daten in einer ersten Phase ohne Durchführung formeller Einvernahmen mit den geschädigten Personen. Und weitere Beweismassnahmen erfolgen nur dann, wenn sie nach der Beurteilung des polizeilichen Fachbereichs Digitale Ermittlung oder der Staatsanwaltschaft als notwendig erachtet werden.

⁶ 2018 gingen in der Kategorie Verbrechen und Vergehen Geschäfte gegen 6'443 Beschuldigte ein. Aus damaliger Sicht war das ein Rekord und der letzte Stand der Entwicklung, wie sie im Jahr 2019 bei der zurückhaltenden Anpassung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden konnte. Vgl. https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-stawa/pdf/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2018.pdf

Im Bereich der digitalisierten Kriminalität geht es nicht nur um Bagatelldelinquenz. Auch die Anzeigen wegen Onlineanlagebetrugs, bei welchen den Geschädigten hochrentable Investments angeboten, allfällige Geldeinzahlungen von der Täterschaft jedoch umgehend zweckentfremdet werden, haben zugenommen. Diesbezüglich gingen im Berichtsjahr 69 (Vorjahr: 48) Anzeigen ein, mit einer Deliktssumme von total rund dreieinhalb Millionen Franken. In den meisten Fällen werden die Gelder in Cryptowährungen umgetauscht und umgehend von der Täterschaft aus den jeweiligen Wallets abgezogen.

Alles in allem erfolgte dieses Jahr die Steigerung der Geschäftseingänge klarerweise nicht nur bei den Bagatelldelikten, sondern es gab auch eine Zunahme bei den echten Kriminalfällen. Dies zeigt sich einerseits bei der Zunahme der Verhaftungen von 131 auf 174 und damit auf einen Wert, der 28 Prozent über dem Durchschnitt der vorhergehenden zehn Jahre liegt. Ebenfalls eindrücklich ist die markante Zunahme bei den echten Anklagen, wo deutliche Rekordwerte zu verzeichnen sind: Die 195 Anklagen mit persönlicher Anklagevertretung liegen um ganze 38 Stück oder 24 Prozent höher als der bisherige, aus dem Jahr 2020 stammende Rekord.

Eine Ursache für diese Zunahmen bildet der Umstand, dass der Kantonspolizei mit dem seit Herbst 2022 neu im Einsatz stehenden Fahndungs- und Aktionsdienst (FAD) mehr Ressourcen zur Bekämpfung des Drogenhandels zur Verfügung stehen. Dieser Dienst ist in der Lage, Hinweisen auf Drogenhandel schnell und effizient nachzugehen und bezweckt, den entsprechenden Organisationen eine Vielzahl von Nadelstichen zu versetzen. Dabei werden die einzelnen Fälle möglichst schnell abgearbeitet, damit die Ressourcen für neue Einsätze frei werden. Für die Zusammenarbeit mit dem FAD wurde innerhalb der Staatsanwaltschaft der Bereich Organisierte Kriminalität als Single Point of Contact definiert. Diese Zusammenarbeit ist sehr erfolgreich angelaufen und die Ermittlungs- und Untersuchungsstrategie konnte derart optimiert werden, dass viele dieser Verfahren innert weniger Monate ab Anhaltung bereits gerichtlich angeklagt werden können. Im Jahr 2023 kam es alleine aus dieser Zusammenarbeit zu rund 30 Anklagen⁷ wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und weiterer Straftatbestände. Dass die Staatsanwaltschaft diese Fälle überhaupt zu verarbeiten imstande war, liegt namentlich daran, dass die Anklageerhebung bis auf wenige Ausnahmen im abgekürzten Verfahren erfolgen konnte. Die Beweislage ist in der Regel so gut, dass die Täter ein Geständnis ablegen und dem Gericht ein gemeinsamer Urteilsvorschlag unterbreitet werden kann. In der Regel handelt es sich bei der Täterschaft um sogenannte «Drogenläufer», welche aus Südosteuropa stammen, keine Vorstrafen aufweisen und deren Tätigkeit in der Regel von einer im Ausland liegenden Zentrale gesteuert wird. Verurteilt werden diese Personen jeweils zu Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren, wobei häufig eine Freiheitsstrafe im teilbedingten Bereich, also zwischen 24 und 36 Monaten, zur Anwendung kommt. Zusätzlich werden die betroffenen Personen für mindestens fünf Jahre des Landes verwiesen, was zufolge Ausschreibung im Schengener Informationssystem bewirkt, dass ihnen der Zugang zu ganz Westeuropa versperrt wird.

Deutlich langwieriger gestaltet sich in aller Regel die Untersuchung von Kapitaldelikten. Wie im Vorjahr kam es 2023 im Kanton Solothurn zu zwei vollendeten Tötungsdelikten. Beide werfen erhebliche Fragezeichen hinsichtlich der psychischen Gesundheit der Tatverdächtigen auf. Dies gilt für den aus Eritrea stammenden 23-jährigen Mann, der in der Nacht vom 1. auf den 2. August 2023 plötzlich und in aller Öffentlichkeit mit einem Messer auf einen Kollegen einzustechen begann, sehr schnell verhaftet wurde, wobei bis heute kein rationales Motiv gefunden werden konnte. Und es gilt selbstredend auch für den 19-jährigen Schweizer, welchem vorgeworfen wird, am 8. April 2023 mit seinem PW vorsätzlich eine ihm nicht näher bekannte und zufällig ausgewählte junge Velofahrerin überfahren zu haben. In einem weiteren Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung geht es um eine im Ausland begangene Tat. Die Zuständigkeit der solo-

⁷ Diese Angabe bezieht sich ausschliesslich auf die durch den neuen Fahndungs- und Aktionsdienst bearbeiteten Fälle. Daneben gibt es viele weitere Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei die kleineren Fälle durch die regionalen Fahndungen oder die Sicherheitsabteilung bearbeitet werden, während die grösseren, auf höherrangige Drogenhändler zielenden Verfahren polizeilich vom Ermittlungsdienst betreut werden.

thurnischen Strafbehörden ergibt sich hier aus dem Umstand, dass es sich bei dem tatverdächtigen Ehepaar um im Kanton Solothurn wohnhafte Schweizer handelt und folglich die Auslieferung an die ausländische Justiz nicht in Frage kommt. Daneben ist in sechs weiteren neuen Verfahren zu prüfen, ob der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung erfüllt ist. Diese Delikte ereigneten sich mehrheitlich zum Nachteil von Bezugspersonen. In zwei Fällen geht es um die Frage, ob ein Kleinkind lebensgefährlich misshandelt wurde. Daneben geht es in einem Fall um Brandstiftung und in drei Fällen um gewalttätige Auseinandersetzungen, wobei zwei Mal ein Messer als Tatwaffe eingesetzt wurde.

Dass auch Verfahren, welche sich schliesslich statistisch nicht in einer Anklage niederschlagen, einen sehr grossen Aufwand verursachen können, zeigt das folgende Beispiel. In einer Sommernacht um ca. 3 Uhr kontrollierte die Kantonspolizei einen Personenwagen mit drei Männern, in dessen Kofferraum sich gebrauchte Kupferkabel im Wert von rund CHF 1'000.-- befanden. Die Männer gaben keine Erklärung dafür ab, woher diese Kupferkabel stammten und verweigerten die Aussage. Folglich mussten vertiefte Ermittlungen angeordnet werden. Insgesamt kam es zu vier Haftverfahren (plus Haftverlängerungen), einem Entsiegelungsverfahren, div. rückwirkenden telefonischen Überwachungsmaßnahmen, Auswertung von Videoaufzeichnungen, DNA-Analysen und total 52, grösstenteils durch die Kantonspolizei geführten Einvernahmen. Schliesslich konnte bezüglich der beiden Hauptbeschuldigten der Tatverdacht erhärtet werden, in neun verschiedenen Kantonen insgesamt 32 Diebstähle mit einem Deliktsbetrag von rund CHF 275'000.- und einem Sachschaden von rund CHF 150'000.- begangen zu haben. Rund ein halbes Jahr nach der Anhaltung konnte das Sammelverfahren abgeschlossen und das unterdessen neun Bundesordner umfassende Dossier wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls nach erfolgreichen Gerichtsstandsverhandlungen in einen anderen Kanton abgetreten werden. Aus Sicht der Beschuldigten stellt sich hier retrospektiv die Frage, ob sie zu Beginn des Verfahrens taktisch nicht besser beraten gewesen wären, wenn sie den in der fraglichen Nacht erfolgten Diebstahl zugegeben hätten. Dann wäre dieses Delikt angesichts des bescheidenen Deliktsbetrags und des der belastenden Pendenzen-situation geschuldeten hohen Arbeitsdrucks der Strafverfolgungsbehörden möglicherweise nach dem Erledigungsprinzip sanktioniert und damit nur die Spitze des Eisbergs entdeckt worden.

Ebenfalls zur Aufwandsteigerung beigetragen hat das Phänomen der sogenannten kleinkriminellen Intensivtäter⁸. Als «kleinkriminell» werden diese Personen bezeichnet, weil ihre Delinquenz keinen hohen Organisationsgrad aufweist und sie bei ihren Delikten in der Einzelfallbetrachtung lediglich relativ geringen Vermögensschaden verursachen. Vermehrt beobachtet werden können beispielsweise Personen, die geparkten Autos entlanggehen, diese jedoch nicht aufbrechen, sondern nur die Türfallen überprüfen und bei nicht abgeschlossenen Fahrzeugen nach einfach zu behändigendem Deliktsgut suchen. Für diesen Tätertyp hat sich in letzter Zeit der Begriff «Fälleler» durchgesetzt. Mit «Intensivtäter» sind in diesem Zusammenhang namentlich Personen gemeint, die nicht nur einzelne Delikte begehen und sich auch dadurch, dass sie bei einem Delikt ertappt und vorübergehend festgenommen werden, nicht davon abhalten lassen, manchmal bereits wenige Stunden nach ihrer Entlassung weiter zu delinquieren. Und wenn ein solcher Täter dann das zweite oder dritte Mal überführt wird und trotzdem einfach weitermachen kann, ist nachvollziehbar, dass dies zu Unverständnis und gelegentlich zu Vorwürfen an die Adresse der Staatsanwaltschaft führt. Namentlich kann die Frage aufgeworfen werden, weshalb diesem Treiben nicht endlich durch den Einsatz von Untersuchungshaft Einhalt geboten wird. Dies ist jedoch leichter gesagt als getan. Denn obschon bei dieser Täterschaft im allgemeinen Wortsinn offensichtlich Wiederholungsgefahr besteht, kommt der gesetzliche Haftgrund der Wiederholungsgefahr hier häufig nicht zum Tragen. Nach Art. 221 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung ist Untersuchungshaft zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person «durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat». Es geht

⁸ Es handelt sich bisher ausschliesslich um Männer.

bei diesem Haftgrund also weder um die Aufklärung eines bereits begangenen Delikts, noch um die Verhinderung der Flucht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine solche Präventivhaft bei Vermögensdelikten nur dann zulässig, wenn es sich um besonders schwere Delikte handelt, welche «die Geschädigten besonders hart bzw. ähnlich treffen wie ein Gewaltdelikt⁹.» Und das ist natürlich in der Regel nicht der Fall, wenn jemandem ein Portemonnaie oder ein Notebook gestohlen wird, welches im Auto zurückgelassen wurde.

Zum Teil handelt es sich bei den kleinkriminellen Intensivtätern um Ausländer, welche in der Schweiz keinerlei Möglichkeit haben, ein legales Erwerbseinkommen zu erzielen. Häufig ist dies bei Asylbewerbern aus Nordafrika der Fall, welche auch bei Wohlverhalten keine Chance hätten, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Wenn solche Personen trotz laufender Verfahren oder einschlägiger Vorstrafen weiter delinquieren, kann der Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls erfüllt sein, für welchen eine obligatorische Landesverweisung droht. In solchen Fällen kann die Untersuchungshaft zur Sicherung der Landesverweisung angeordnet und die Deliktserie auf diesem Weg faktisch beendet werden. Bei Schweizerbürgern - in der Regel handelt es sich um unter Beschaffungsdruck stehende Drogenkonsumenten - steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, so dass nicht kooperierende Wiederholungstäter manchmal erst durch den Vollzug rechtskräftiger Freiheitsstrafen an der Weiterdelinquenz gehindert werden können. In einem Fall führte dies dazu, dass ein Mann innert zehn Monaten mindestens 15 Mal wegen neuer Delikte festgenommen werden musste. Soweit es dabei eben lediglich um sogenannte Fälleler oder beispielsweise Ladendiebe geht, ist dies nach geltender Rechtslage nicht zu verhindern.

Nicht einverstanden ist die Staatsanwaltschaft indessen, wenn die Präventivhaft auch in Fällen verweigert wird, in welchen nicht mehr von blosser Kleinkriminalität gesprochen werden kann und es um Täter mit erheblichem Gewaltpotential geht. So hat das Haftgericht in einem Fall unter Bezug auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Wiederholungsfahr verneint, obschon der Beschuldigte eine Vorstrafe wegen Angriffs aus dem Jahr 2019 aufwies, sich im Frühsommer 2023 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung (Messerstiche und Schnitte gegen Oberkörper und Arm) für rund einen Monat in Untersuchungshaft befand und dann trotzdem weiterdeliquierte. Konkret musste der schwer drogensüchtige Mann bereits rund einen Monat nach der Haftentlassung erneut angehalten werden, nachdem er in Diebstahlsabsicht innert zweier Tage nachts in zwei verschiedene Restaurants eingeschlichen respektive eingebrochen war. Dabei verhielt er sich bei seiner Anhaltung äusserst unkooperativ, beschimpfte die Polizisten massiv und drohte ihnen mit Erschiessung. Am nächsten Tag gab er an, sich aufgrund seiner Intoxikation an nichts erinnern zu können, nicht ohne gleichzeitig zu behaupten, er stelle für Drittpersonen keine Gefahr dar. Dass in einem solchen Fall der Haftgrund der Wiederholungsfahr verneint wird, ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft höchst problematisch. Bei der Beurteilung der von einem Beschuldigten ausgehenden Gefährdung müssen auch Hinweise auf aggressives Verhalten im Falle der Begegnung mit ihm allenfalls an der Deliktsausführung störenden Personen berücksichtigt werden. Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass gewisse Vermögensdelikte nicht nur materiellen Schaden verursachen. So ist bekannt, dass Wohnungseinbrüche bei den geschädigten Personen zu einer nachhaltigen Störung des Sicherheitsgefühls führen können. Daher ist die Staatsanwaltschaft auch damit nicht einverstanden, dass bei einem drogensüchtigen, während des hängigen Verfahrens mehrfach rückfälligen Mann, sogar nach einem Einbruchdiebstahl in eine bewohnte Privatwohnung die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsfahr unter Verweis auf die bundesgerichtliche Praxis verweigert wurde, dies mit der Begründung, der Einbrecher sei anlässlich der Begegnung mit den Geschädigten nicht aggressiv aufgetreten, sondern habe die Flucht ergriffen oder sich sogar freundlich verhalten.

⁹ BGE 146 IV 136

Leider hat die Staatsanwaltschaft keine prozessualen Möglichkeiten, um auf eine Korrektur der oben beschriebenen extrem zurückhaltenden Gerichtspraxis hinzuwirken. Dies aus dem einfachen Grund, dass einzig die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann. Seit der Bundesgesetzgeber anlässlich der am 17. Juni 2022 beschlossenen Revision der Strafprozessordnung das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide wesentlich und willentlich abgeschafft hat¹⁰, ist es dieser nicht mehr möglich, sich hier für die Interessen der Opfer und der öffentlichen Sicherheit einzusetzen.

3. Personelles

Im Jahr 2023 war die Personalsituation der Staatsanwaltschaft im Bereich der eigentlichen Fallbearbeitung erfreulich stabil. Auf Stufe Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gab es keine Austritte, auf Stufe Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte lediglich einen. Etwas grösser war die Fluktuation auf Stufe Sekretariat, wobei hier zwei vorzeitige Pensionierungen zu verzeichnen waren. Neu in die Staatsanwaltschaft eingetreten sind im Berichtsjahr auf Stufe Untersuchungsbeamte Michelle Studer, Julia Leuenberger und Stéphane Godat. Im Kanzleibereich kam es zu Zugängen von Sara Bucher, Sabine Gunzinger Luder, Rahel Merz-Cathrein, Marco Pistolato und Rosmarie Maron.

Zum Teil stehen die Eintritte im Zusammenhang mit zeitlich befristeten Entlastungsmassnahmen. Diese mussten in der zweiten Jahreshälfte wegen der stetig steigenden Fallzahlen und der sich per 1. Januar 2024 zusätzlich aus der Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung ergebenden Mehrbelastungen¹¹ eingeleitet werden. Daher wurde eine (im Zusammenhang mit der grossen Anzahl Anzeigen im Bereich Covid-Kreditbetrug) bereits vorbestehende Entlastungsmassnahme im Umfang von 70 Stellenprozent über den 1. November 2023 hinaus verlängert. Weiter wurde im Umfang von 60 Stellenprozenten zusätzliche Kapazität von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geschaffen. Besetzt werden konnten diese Stellenprozente durch bewährte Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte, welche bereits Erfahrung in solchen Einsätzen haben, aber zu diesem Zweck natürlich in ihrer angestammten Funktion entlastet werden müssen. Diese zurückhaltenden Massnahmen sind zeitlich befristet bis Ende 2024.

Eine besondere führungsmässige Herausforderung bot im Berichtsjahr die Sicherstellung einer guten Arbeitsplatzinfrastruktur. Namentlich musste die Geschäftsleitung den Auszug der Abteilung Wirtschaftsdelikte und Organisierte Kriminalität (WOK) aus dem Franziskanerhof beschliessen. Viele Mitarbeitende befürchten, dass der wertvolle abteilungsübergreifende persönliche Austausch dadurch erschwert wird. Auch die Geschäftsleitung bedauert diese Entwicklung, sieht aber nach Durchführung mehrerer Verdichtungsmassnahmen keine andere realistische Möglichkeit, den notwendigen Raumbedarf mittelfristig sicherzustellen. Immerhin kann die WOK in geeignete Räumlichkeiten in lediglich 10 Minuten Gehdistanz umziehen.

Welche Personalressourcen der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2025 bis 2027 zur Verfügung stehen sollen, wird im Verlauf des Jahres 2024 im Rahmen des neuen dreijährigen Globalbudgets zu erarbeiten sein. Wir hoffen, dass es hier möglich sein wird, der stetig steigenden Belastung Rechnung zu tragen. Das Personal der Staatsanwaltschaft ist sehr motiviert und auch immer wieder bereit, Sonderefforts zu leisten, was sich schon daran zeigt, dass im Berichtsjahr der

¹⁰ vgl. Art. 222 StPO

¹¹ z. Bsp. Ausweitung der Informations- und Teilnahmerechte der Opfer, Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, mehr Einvernahmen selber zu machen und Zivilforderungen bis zu einem Betrag von CHF 30'000.- im Strafbefehlsverfahren zu beurteilen

Anstieg der Pendenzen in Grenzen gehalten und die echten Anklagen deutlich gesteigert werden konnten. Die sehr hohe Belastung ist jedoch auch gefährlich, namentlich wenn sie sich als dauerhaft erweist und absehbar wird, dass keine Hoffnung auf Linderung besteht. Und wenn hier der Bogen überspannt würde, könnte dies in Zeiten des Fachkräftemangels schnell zu einer massiven Verschlechterung der Personalsituation und damit der Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft führen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberstaatsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brodbeck' with a stylized flourish above the 'B'.

Hansjürg Brodbeck